

**C Der lxxxvij. Artickel.**  
**Von gerechtikeit der Stollen.**

fiatt:

Vnd wue ein Erbstolle / in frembde Massen ge-  
triben wirdt / darinne Ertz befunden / so mögen die  
Stölner fünff vierteil einer lachter / von der wasser-  
seyge vbersich bis an die fürste / vnd ein halbe lach-  
ter in die weyte / vierdthalb Freybergisch Ellen vor  
ein lachter gerechent / das Ertz hawen / vnd zu sich  
nemen. Wue aber ein Kampff für siele / stet es bey des  
Hauptmans / Bergkmaisters / vnd der Geschwor-  
nen erkentnüs.

**C Der lxxxviij. Artickel.**  
**Von gerechtikeit der Stollen.**

fiatt:

Würde aber ein Stollen in ein zech oder Mass  
getriben / vnd tröff Ertz / hette doch der teuffe nicht  
die ein Erbstollen haben soll / dasselbig Ertz / sol der  
zech / vnd nicht den Stöllnern zustehen.

**J. Der lxxxix. Artickel.**  
**Wie die Stollen sollen gebawet werden.**

fiatt:

Vnd als auff dissem Bergkwerck viel vnorden-  
licher Bewe widder altherkomende bergkleufftige  
weyse / inn Stollen geschehen / vnd deszhalben viel  
zweitracht erwachsen ist / Orden vnd setzen Wir /  
das ein itzlicher Stolle mit seiner wasserseyge / nach  
altherkomender Bergkwercks Recht vnd vbung /  
soll getriben / vnd einiche gespreng darinne zuthun /  
nicht gestatt werdē. Es begeben sich dann / das kēme  
oder